

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Diplomprüfungs-Ordnung der Badischen Technischen Hochschule "Fridericiana" zu Karlsruhe

Technische Hochschule Karlsruhe

Karlsruhe, 1921

[urn:nbn:de:bsz:31-279697](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-279697)

VI.23

Diplomprüfungs-Ordng

18. Juli 1921

Abt. für Chemie

1921

V(U 22.10808)

11.13

Diplomprüfungs=Ordnung

der

Badischen Technischen Hochschule „Fridericana“

zu

Karlsruhe.

Genehmigt durch Erlass des Ministeriums des Kultus und Unterrichts
vom 18. Juli 1921, Nr. A 13872.

Abteilung für Chemie.

Bibl. Techn. Hochschule
Archiv der Hochschulschriften

1951. S. 373.



Karlsruhe.

VI. 23

Mitt. Techn. Hochschule
Nachw. der Hochschulschriften



Diplomprüfung in Chemie.

Vorprüfung.

A. Einzureichende Studienarbeiten und Studienzeichnungen:

1. Die Tagebücher über die Arbeiten im chemischen Laboratorium und in den physikalischen Übungen.
2. Nachweis über die Teilnahme an den Übungen in demjenigen mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach, in dem sich der Kandidat der Prüfung unterzieht.
3. Technische Studienzeichnungen und Handrisse von Maschinen und chemischen Apparaten.

B. Mündliche Prüfung:

a) Pflichtfächer:

1. Analytische Chemie und Grundzüge der anorganischen Chemie.
2. Grundzüge der organischen Chemie.
3. Physik.
4. Grundzüge der Maschinenkunde.

b) Wahlfächer:

1. Mineralogie und Geologie.
2. Botanik.
3. Grundzüge der höheren Mathematik.

Dieser Gruppe von Fächern ist nach freier Wahl ein Prüfungsfach zu entnehmen. Alle drei Fächer sind zu hören.

Hauptprüfung.

A. Diplomarbeit und sonstige erforderliche Belege:

1. Diplomarbeit.
2. Die Tagebücher der seit der Vorprüfung besuchten Laboratorien.
3. Bericht über eine im organisch-chemischen, physikalisch-chemischen und technologischen Laboratorium ausgeführte einfachere Übungsaufgabe.

B. Mündliche Prüfung:

a) Pflichtfächer:

- 1a) Anorganische Chemie.
- b) Organische Chemie.
- 2a) Physikalische Chemie.
- b) Elektrochemie.
- 3a) Chemische Technologie anorganischer Stoffe.
- b) Chemische Technologie organischer Stoffe, jeweils unter Berücksichtigung der chemisch-technischen Analyse.

b) Wahlfächer:

1. Bakteriologie.
2. Biochemie.
3. Brennstoffe und industrielle Feuerung.
4. Elektrotechnik.
5. Gaschemie.
6. Mathematische Physik.
7. Metallurgie.

8. Mineralogie und Kryсталlographie. (Falls nicht schon in der Vorprüfung gewählt.)
9. Nahrungsmittelchemie.
10. Soziale Gesetzgebung und Gewerbehygiene.
11. Teerfarbstoffe.
12. Textilchemie.
13. Volkswirtschaftslehre.

Der Kandidat wird in **einem** dieser Fächer, das er frei wählen kann, geprüft.

c) **Zusatzfächer:**

1. Baukonstruktionslehre.
2. Chemische Technologie des Wassers.
3. Colloidchemie.
4. Darstellende Geometrie.
5. Elemente der Mechanik.
6. Lagerstättenlehre.
7. Metallographie.
8. Patentwesen.
9. Photochemie.

Der Kandidat kann auf Antrag Ergänzungsprüfungen in einem oder mehreren der Zusatzfächer oder auch in einem oder mehreren der unter b) genannten Wahlfächer ablegen. Über das Ergebnis wird eine Eintragung in das Diplomzeugnis aufgenommen. Bei der Gesamtnote der Diplomprüfung zählt das Ergebnis der Ergänzungsprüfungen **nicht** mit.

Sonderbestimmungen.

Die Termine für die Diplom-Prüfungen werden von der Abteilung am schwarzen Brett bekannt gegeben.

Für die Diplom-Vorprüfung sind Teilprüfungen zulässig. Die Prüfung kann in 2 Stufen abgelegt werden.

1. Stufe: 1) Grundzüge der Maschinenkunde.
2) Wahlfach.
2. Stufe: 1) Analytische Chemie und Grundzüge der anorganischen Chemie.
2) Grundzüge der organischen Chemie.
3) Physik.

Zu der Diplom-Hauptprüfung müssen die Prüfungen in den Pflichtfächern auf ein Mal abgelegt werden. Die Prüfung in dem Wahlfach kann gesondert stattfinden.

In der Hauptprüfung werden für sämtliche 6 Pflichtfächer Einzelnoten erteilt. Für die jeweils unter a) und b) genannten Fächer werden die Einzelnoten zu einer Durchschnittsnote zusammengefaßt, die maßgebend für das Gesamtergebnis der Prüfung ist.

Die Diplomarbeit muß unter Leitung eines Dozenten der Hochschule ausgeführt werden. Die aufzuwendende Zeit zur Bearbeitung der Diplomarbeit beträgt mindestens 4 Monate.

Mit Zustimmung der Abteilung sind auf Antrag auch andere Wahlfächer und Ergänzungsfächer zulässig.

Dieserjenigen Kandidaten, welche sich später der Prüfung für Nahrungsmittelchemiker unterziehen und die Diplomprüfung als Vorprüfung für Nahrungsmittelchemiker angerechnet haben wollen, müssen in Botanik geprüft sein, andernfalls haben sie sich vor Einreichung des Zulassungsgeſuches einer Ergänzungsprüfung in Botanik zu unterziehen.

Übergangs-Bestimmung.

Die neue Diplomprüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Kultus und Unterricht spätestens im Winter-Semester 1921/22 in Kraft. Ausnahmen, soweit sie den Wegfall des Wahlfaches in der Hauptprüfung betreffen, können auf begründeten Antrag noch im Sommer-Semester 1922 einschließlich von der Abteilung zugelassen werden.



N11< 53246950 090

KIT-Bibliothek

